

Beitragsordnung

Der Mainz Legionaries e.V. erlässt gemäß § 20 der Satzung diese Beitragsordnung.

§ 1 Grundsätze

Die Finanzmittel des Mainz Legionaries e.V. sind sparsam zu verwenden.

Alle Finanzmittel, die der Verein erwirbt, werden gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

Gemäß der Satzung sind alle Mitglieder der Organe des Vereins ehrenamtlich tätig.

Kein Mitglied des Vereins darf durch zweckfremde und unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist ermächtigt, Erträge einer Rücklage zuzuführen, sofern dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Rücklagen dürfen nur insoweit gebildet werden, als dass sie der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht entgegenstehen.

§ 2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan des Vereins wird vom Vorstand unter Vorsitz des Schatzmeisters erstellt. Der Plan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Der Haushaltsplan soll ausgeglichen sein und alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen sowie die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten.

Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen nur beschränkt werden, soweit die Mittel von dritter Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet, noch aufgehoben.

Der Haushaltsplan ist spätestens bis zur regelmäßigen ordentlichen Mitgliederversammlung, welche gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung innerhalb der ersten zwei Monate nach Ende des vorherigen Geschäftsjahres stattfindet, zu erstellen.

§ 3 Beiträge

(1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vereinsrat.

Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten, fällig jeweils zum 01.01. und 01.07. des Jahres. Für das Halbjahr des erstmaligen Vereinsbeitritts sind für aktive Mitglieder keine Mitgliedsbeiträge fällig.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt: 45,- € pro Halbjahr

Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt: 30,- € pro Halbjahr

Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag gilt für Personen nach § 4.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Lastschriftverfahren eingezogen oder kann auf Antrag des Mitglieds per Überweisung auf das Vereinskonto erfolgen. Eine Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Über diesen hat der Schatzmeister zu entscheiden.

(2) Eine Aufnahmegebühr ist nicht fällig.

(3) Bei einem durch den Vereinsrat besonders begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das doppelte eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

§ 4 begünstigte Personen

Zu den begünstigten Personen zählen

- a) Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- b) Studierende;
- c) Personen, welche eine passive Mitgliedschaft besitzen.

§ 5 besondere Härten

Der Vorstand hat das Recht einem Mitglied ganz oder teilweise die in § 3 genannten Beiträge zu kürzen oder zu erlassen und zu stunden, insbesondere falls dieses in eine finanzielle Notlage geraten ist. Diese Entscheidung ist schriftlich festzuhalten.

§ 6 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 14 Abs. 1 lit. c der Satzung die Revisoren nach § 16 der Satzung.

Die Kasse ist jährlich mindestens einmal zu prüfen. Die Prüfung muss nach Abschluss des Rechnungsjahres, welches geprüft werden soll, vorgenommen werden.

Die Revisoren haben das Recht unangemeldet zweimal im Rechnungsjahr die Kasse zu prüfen.

Die Revisoren sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

Die Revisoren sind frei in der Wahl der Prüfungstechniken/-methoden.

Eine Kombination von Prüfungstechniken ist möglich. Dies entscheiden die Revisoren eigenverantwortlich unter Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten.

Den Revisoren ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte dürfen nicht verweigert werden.

Die Revisoren sollten fachlich in der Lage sein gegenüber der Mitgliederversammlung ein vertrauenswürdiges Urteil über Geschäftsführung, Buchhaltung und Finanzen des Vereins abzugeben.

Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis jeder ihrer Prüfungshandlungen. In diesem Bericht kann eine Entlastung des Vorstandes empfohlen werden.

Der Prüfbericht muss einheitlich und sachlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Revisoren enthalten.

(2) Werden im Rahmen der Kassenprüfung erhebliche Zweifel an der Verwendung der Mittel oder der Buchführung ersichtlich, so ist dies dem Vorstand unverzüglich zu berichten. Ist der Vorstand nicht in der Lage diese Abweichungen sachgerecht zu erklären, so ist er verpflichtet, binnen einen Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Kommt der Vorstand dieser Pflicht nicht nach, so sind die Revisoren berechtigt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern sie dies mehrheitlich beschließen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Über alle in dieser Ordnung nicht geregelten Fragen sowie bei Zweifel über die Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Vereinsrat.

Änderungen der Mitgliedsbeiträge treten für das auf den Beschluss folgende Halbjahr in Kraft.

Die Verordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Mainz, den 16.11.2022